

**ROLF HERZOG**

Reaktion einiger Somalistämme auf frühe  
Kolonialbestrebungen

## REAKTION EINIGER SOMALISTÄMME AUF FRÜHE KOLONIALBESTREBUNGEN

Von Rolf Herzog, Freiburg

Im Nationalmuseum in Mogadishu hängt etwas versteckt eine Urkunde in alter deutscher Schrift, deshalb für Somal wie für jüngere Deutsche gleich unlesbar. Es ist ein Vertrag aus dem Jahre 1885, der Auftakt zu kolonialpolitischen Bestrebungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft am Osthorn. Dies war keineswegs die erste Berührung von Deutschen mit Somal. Diese reichen erheblich weiter zurück. Carl Claus von der Decken, der 1865 am Juba den Tod fand, sei genannt. Er wollte indessen kein Land erwerben, kein Protektorat errichten, sondern lediglich forschen.

Ganz anders war das Zusammentreffen einer Gruppe von Deutschen mit Stammeswürdenträgern der Somal nahe dem Kap Guardafui Anfang September 1885 in Alula. Ihr Motiv war kolonialpolitisch. Für den Augenblick schienen sie Erfolg zu haben; doch blieb er nicht von Dauer. Nach fünf Jahren war diese Episode endgültig vorbei. Ich komme zunächst zur Vorgeschichte dieses Vertragsabschlusses, danach zum Vertragsinhalt und schließlich zu einer Analyse des Verhaltens der somalischen Unterzeichner.

Dr. Karl Peters hatte sich in einer der rivalisierenden kolonialpolitischen Vereinigungen im damaligen Deutschen Reich in den Vordergrund geschoben und war im September 1884 zusammen mit seinem Jugendfreund Jühlke und dem in Südafrika schon erfahrenen Grafen Pfeil nach Afrika aufgebrochen. Über Sansibar hatte er mit seinen Begleitern das ostafrikanische Festland erreicht, um dort mehrere Verträge mit Häuptlingen zu schließen, die sich angeblich freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu begeben bereit fanden. Alle diese Erwerbungen standen im Widerspruch zu den vermeintlichen Besitzansprüchen, welche der Sultan von Sansibar zu machen versuchte. Während Graf Pfeil in Ostafrika zurückblieb, kehrte Peters schnell nach Berlin zurück, um nachträglich die Zustimmung der Reichsregierung für seine kolonialen Aktivitäten zu erlangen.

Der Kaiser unterzeichnete im Februar 1885 einen Schutzbrief auch für diese ostafrikanischen Erwerbungen, wie vorher für die in Südwest. Peters stellte in großer Eile weitere Expeditionen auf. Nach ihrem Herkommen, Bildungsgang und Tropentauglichkeit waren die freiwilligen Teilnehmer sehr unterschiedlich; den meisten fehlte Erfahrung in Übersee.

Eine dieser Gruppen, von der Gesellschaft als 3. Expedition ausgewiesen, verließ Ende März 1885 Berlin. Sie stand unter der Leitung des Regierungsbaumeisters Gustav Hörnecke aus Croppenstedt bei Magdeburg, dem zwei beurlaubte Offiziere, die Leutnants von Anderten und von Carnap, wie ein Kaufmann und ein Gärtner beigeordnet waren. Der Auftrag lautete, Gebiete am Tanafusse zu erwerben, heute im Osten Kenias, wo mit der privaten Kolonie Witu der Gebrüder Denhardt schon ein Interessenkonflikt mit dem Sultan von Sansibar bestand. Das gesteckte Ziel wurde nicht erreicht; im Gegenteil

mußte man die Tanaregion schnell wieder verlassen (1). Andererseits standen sie der Gesellschaft gegenüber im Wort, keinesfalls mit leeren Händen, d.h. ohne Verträge, zurückzukehren. In dieser Zwangslage entschlossen sich die Kolonialagenten, Erwerbungen an der Somaliküste zu versuchen, einem Teil Afrikas, der bis dahin in der Petersschen Konzeption noch keinen Platz hatte. In dem allgemeinen Auftrag an Hörnecke hieß es nur, daß er gegebenenfalls auch nördlich von Witu Land erwerben sollte. Hörnecke hatte in Lamu erfahren, daß Italiener mit dem Aviso *Barbarigo* auf die Somaliküste zustrebten, um Verträge abzuschließen (2). Dabei scheint ihm vorgeschwebt zu haben, den Italienern möglichst weit nördlich zuvorzukommen. Deshalb stach er mit von Anderten auf einer rasch erworbenen, wenig imposanten Dhau in See und umschiffte noch das Kap Guardafui. In Alula schlossen sie nach nur kurzen Verhandlungen am 6. September 1885 einen sehr weitgehenden Freundschaftsvertrag für ewige Zeiten.

Hörnecke reiste mit diesem Vertrag sofort über Aden und Triest nach Berlin zurück, wo er Mitte Oktober Peters Bericht erstattete. Letzterer bewertete den 1. Vertrag in einem größeren handelspolitischen und seestrategischen Zusammenhang; er witterte eine Chance, hier ein deutsches Gegenstück zu Aden schaffen zu können.

Von Anderten, der in Alula zurückgeblieben war, erhielt über Aden telegraphischen Befehl, die Erwerbungen nach Süden zu erweitern. Das gelang ihm Ende November durch einen Anschlußvertrag, den er in Obbia mit einem Somalihäuptling abschloß, wodurch der Küstenstreifen vom Kap Guardafui durchgehend bis südlich des 4. Breitengrades auf 80 km an Mogadishu nominell von der Gesellschaft beansprucht wurde. Claus von Anderten (1861-1916) zeigte völker- und landeskundliches Interesse. Er schrieb 1886 einen Bericht über die Somal für die Kolonialpolitische Correspondenz, ein Wochenblatt der Gesellschaft, der später nochmals in einem Buch Grimms abgedruckt wurde.

Die Verträge wurden jeweils in Deutsch und Arabisch ausgefertigt und von den Parteien unterzeichnet. Schwierigkeiten bereitete das Sprachenproblem. Somal ist erst seit 1973 eine Schriftsprache mit eigenen Zeichen. Damals wurde es überhaupt noch nicht geschrieben. Man wick auf eine arabische Fassung aus, zumal die Stammeswürdenträger davon eine hinreichende Kenntnis hatten, nicht nur als mit dem Koran einigermaßen vertraute Muslime, sondern auch als Männer mit vielfältigen Handelskontakten nach Aden. Sie waren in der Lage, ihre Unterschriften arabisch zu leisten. Als Dolmetscher nahmen ein gewisser Juma und als Zeuge Muhammed ben Ali, der ausdrücklich als Araber bezeichnet wird, teil. Diese beiden scheinen aus den englischen Ausführungen der Deutschen den arabischen Vertragstext zustande gebracht zu haben, der offenbar dann noch auf Somal den Unterzeichnern erläutert wurde. Weder waren Hörnecke oder von Anderten imstande, die Übereinstimmung der beiden Fassungen zu beurteilen, noch die Somali auch nur ungefähr zu erfassen, was sie bei dem deutschen Text unterschrieben.

Der deutsche Vertragstext beginnt:

"Zwischen Seiner Hoheit dem Sultan Osman, dem absoluten Groß-Sultan aller Somali-Stämme an der ostafrikanischen Küste, deren Länder sich vom Cap Guardafui in westlicher Richtung bis zur Stadt Berbera, in südlicher Richtung bis zum Cap Assuat und beiderseitig mehr als zwanzig Tagereisen landeinwärts erstrecken, und dem Regierungs-Baumeister

Hörnecke, Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin (Doctor Carl Peters und Genossen) wurde in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen ... " .

Als Zeugen werden dann drei weitere als Sultane betitelte Somal mit zwei erwachsenen Söhnen des einen, dazu der eben erwähnte Araber, der Dolmetscher und von Anderten aufgeführt.

Wie verteilten sich Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag? Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft übernahm verhältnismäßig wenig. Vom deutschen Kaiser versprach sie dreierlei zu erwirken: 1) den Schutz für den Handel und die Schifffahrt der Somal, 2) das Anlaufen deutscher Postdampfer in mindestens einem Hafen der Somaliküste und 3) die Zustimmung des Reiches zu einer schon wirksamen Vereinbarung der Somal mit Großbritannien, wonach in Seenot geratenen britischen Schiffen zu helfen, ein Schiffbrüchiger nicht als Gefangener und Strandgut nicht als Beute zu betrachten sei. Die Zahlung von jährlich 1000  $\text{₰}$  als Ausgleich sollte Sultan Osman weiter in Empfang nehmen dürfen.

Die Leistungen der Somal sind im Vergleich zu diesen für die Gesellschaft keinesfalls kostenträchtigen Versprechungen enorm hoch. "Für eine anderweitig vereinbarte Entschädigung", über die keine Aufzeichnungen zu finden sind, "tritt Osman", laut Vertrag,

"das gesamte zur Zeit nicht in Benutzung genommene, ihm als unumschränktem Oberherrn der Somalis gehörige Land an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu Berlin zur völlig freien Verfügung ab. Insbesondere erhält die genannte Gesellschaft das Recht, Kolonisten in das Land einzuführen, denselben das unbebaute Land zu übergeben, den Grund und Boden, die Forste und Flüsse in jeder beliebigen Weise auszunutzen, Bergwerke anzulegen und Handel zu treiben".

Wer mit Nomadenfragen vertraut ist, wird bei diesem Text erstaunt aufhorchen. Konnte Osman, im Gegensatz zu den Erfahrungen in anderen Ländern, in denen noch nicht durch fremde Eingriffe, wie z.B. durch die osmanische Administration, das Bodenrecht verändert wurde, tatsächlich einen individuellen Besitzanspruch an den ausgedehnten Weideflächen, die bei nahezu allen Nomaden als kollektiver Stammesbesitz (3) angesehen werden, geltend machen?

An Zündstoff reich blieb auch die Formulierung vom "nicht in Benutzung genommenem Land". Daß die Deutschen extensiv durch nomadische Viehzucht genutzte Flächen als ungenutzt zu klassifizieren geneigt waren, geht aus dem folgenden Satz hervor, in dem das Zugeständnis, Kolonisten auf "unbebautem" Land anzusiedeln, auf die Belange der Nomaden keine Rücksicht nimmt.

Haben die somalischen Unterzeichner diese Fallgruben gar nicht gesehen? Oder lag Osman so wenig an der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage seiner Stammesgenossen? Wie weit ging er wirklich in der Aufgabe tatsächlicher oder angemaßter Souveränität?

In einer "Kurzen Darstellung der Entwicklung und Lage der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft", die als interne Mitteilung 1886 herauskam, heißt es über die Somalunternehmen:

"daß die Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die ersten Weißen gewesen sind, denen es gelang, ein freundschaftliches Verhältnis zu diesem Volke zu erzielen und sie zur freiwilligen Unterwerfung unter das Deutsche Reich zu veranlassen" (4).

Man beachte den gravierenden Unterschied: in Alula besiegelte man einen für ewige Zeiten gültigen Freundschaftsvertrag; in Berlin interpretierte man das reichlich großzügig als freiwillige Unterwerfung! Was stand nun in der arabischen Fassung, welche die Somal einzig und allein verstanden?

Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Dolmetschers gründlich überschätzend, hatte Peters neben der deutschen auch die arabische Ausfertigung der Verträge von Alula und Obbia dem Reichskanzler als Anlage zu dem Ersuchen auf Erlaß eines Schutzbriefes vorgelegt. Bismarck ging jedoch kein Risiko ein; er ließ die arabischen Verträge von dem in der Orientalistik noch heute mit Achtung genannten Johann Gottfried Wetzstein (1815-1905) (5) übersetzen.

Während die deutsche Fassung reichlich großsprecherisch Osman und seine Macht hervorhebt, beginnt die arabische wesentlich bescheidener und Wirklichkeitsnäher mit dem Satz:

"Das Reich des Sultans Osman Mahmud Yussuf, des Herrschers über das ganze Volk Medjertin, erstreckt sich vom Ostkap die Meeresküste entlang bis zum Hafen Ziada und landeinwärts 20 Tagereisen ... " (6).

Osman gab sich somit nur als Oberhaupt der Stammesgruppe der Medjertin aus, die ihrerseits wieder 11 Untergruppen umfaßt und nach oben Glied der gewichtigen Stammesföderation der Darod ist (7). Ebenso überraschend wie die Rangerhöhung zum Großsultan aller Somal im deutschen Text ist die geographische Divergenz. Im Deutschen wird sein Hoheitsgebiet vom Kap Guardafui westwärts bei der Stadt Berbera, im Arabischen bei Bender Ziada begrenzt. Welch ein gewaltiger Unterschied! Berbera liegt nämlich mehr als 400 km weiter westlich als Bender Ziada. Die völlig aus der Luft gegriffene und von Osman offensichtlich auch gar nicht verursachte Ausdehnung des der Gesellschaft zufallenden Territoriums zog diplomatische Aktivitäten nach sich. Die deutsche Botschaft in London unterrichtete den Reichskanzler, daß Großbritannien seit 1884 mit den Somalistämmen Vertragsverhältnisse unterhalte, auf Grund deren das Britische Protektorat Somaliland entstanden sei (8). Genau der Abschnitt zwischen Bender Ziada und Berbera, der nur im deutschen Text einbezogen wurde, war also schon von einer anderen Macht okkupiert.

Wären Peters und Hörnecke nur einigermaßen mit der damals noch leicht zu überschauenden Literatur vertraut gewesen, so hätten sie z.B. aus dem sehr informativen Bericht Hildebrandts über eine Reise zum Ahl-Gebirge, also in nächste Nähe zu Alula, entnehmen können, daß zwischen Berbera und Mait die Warsangeli lebten. Auch die Abhandlung Hagenmachers (9) stand leicht erreichbar zur Verfügung. Die Ausdehnung des Vertragsterritoriums bis Berbera hätte bei nur geringer Literaturkenntnis schon riskant und bedenklich erscheinen sollen.

In der Öffentlichkeit wurden Gegenstimmen laut. In der Allgemeinen Zeitung (München) vom 2. Mai 1886 nahm J.M. aus Aden den angeblichen Groß-Sultan aufs Korn. Hinter der Abkürzung verbarg sich zweifellos Josef Menges (10), der als Sammler und Händler von Ethnographika dieses Raumes in den Erwerbungs-katalogen vieler mitteleuropäischer Museen erscheint. Er, einer der wenigen Kenner somalischer Verhältnisse, wandte ein, besagten Groß-Sultan gäbe es nicht.

"Das Somali-Land wird von einer Menge kleiner, voneinander vollständig unabhängiger Stämme, die sich oft gegenseitig bekriegen, bewohnt, und es gibt keinen einzigen Häuptling oder Sultan, der die Macht hätte, ohne Zustimmung aller erwachsenen Mitglieder des Stammes eine Küstenstrecke von nur 25 Meilen abzutreten".

Nicht geringer war der Unterschied der Vertragstexte hinsichtlich der von Osman abzutretenden Rechte. Nach der deutschen Fassung trat er praktisch alles "zur völlig freien Verfügung" an die Gesellschaft ab. Im Arabischen klingt es allerdings anders:

Wenn unser Großer (gemeint ist Peters) kommt, um an einem beliebigen Orte innerhalb der Länder des Sultans an Land zu gehen, so gestattet ihm dies der Sultan; wenn er im Lande Vögel schließen oder Brennholz abhauen, oder, um Eisen zu suchen, in einem Berg graben will, oder wenn er zum Zwecke des Verkaufs und Einkaufs Boutiken aufstellen, oder einen Garten einrichten und mit Sämereien bestreuen will, so soll ihm dies gestattet sein.

Auch die beiden Fassungen des Anschlußvertrages, den von Anderten mit Sultan Yussuf Ali am 26.11.1885 schloß, weichen erheblich voneinander ab (11). Gleich zu Anfang wird Yusuf Ali als Sultan im Reiche Seiner Hoheit des Großsultans Osman charakterisiert. Im Arabischen aber ist er Sultan der Somal von Hobga; irgend eine Vasallenstellung oder Abhängigkeit von Osman wird nicht einmal angedeutet (12). Sein Gebiet erstreckte sich bis Warshaikh (rund 80 km nördlich von Mogadishu). Im Deutschen heißt es:

Die hiermit ausgesprochene Landabtretung, welche der DOAG das privatrechtliche Eigentum an Land gesichert hat, ist dahin zu verstehen, daß unbeschadet des Seiner Hoheit dem Sultan Jussuf Ali und dessen Erben und Rechtsnachfolgern verbleibenden Sultan-Titels die sämtlichen Hoheitsrechte, insbesondere Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege einbegriffen sind.

Derart weitreichender Verzicht auf jegliche Souveränität und zudem auf die Gültigkeit islamischen Rechts kehren aber im arabischen Text nicht wieder. In diesem verspricht Yussuf nur, von jetzt an der Freund von Carl Peters und seiner Gesellschaft zu sein. Er erlaubt sodann nahezu das gleiche wie Osman im vorausgegangenem Vertrag.

Wetzstein ging nicht so weit, den beiden deutschen Kolonialenthusiasten Täuschungsabsicht zu unterstellen; er fand einen anderen Sündenbock:

"Der deutsche und arabische Text decken sich nicht; der letztere ist formlos, ungeschickt und z.T. einfältig ... Dieser Dragoman war ein ungebildeter, des Lesens und Schreibens wohl unkundiger Mann, aber doch schlau genug, dem Schreiber des Sultans nur das zu diktieren, von dem er annahm, es würde dem Sultan genehm sein ... Vermieden es die Deutschen, die Vertragspunkte scharf zu präzisieren aus Furcht, der Sultan würde seine Zustimmung verweigern" (13).

Ich möchte Wetzsteins Bezeichnung hinzufügen: Eine Sünde wider solide Vertragstechnik blieb besonders, nicht festgelegt zu haben, welche sprachliche Fassung bei strittiger Auslegung Vorrang haben sollte.

Die grundsätzliche und zweifellos berechtigte Kritik an Vertragsschlüssen, bei denen ein Unterzeichner die Folgen juristisch verklausulierter, ihm deshalb nicht nur sprachlich unverständlicher Formulierungen nicht im entferntesten begriff, setzte schon erstaunlich früh ein. Ein Autor, der ansonsten die deutsche Kolonialpolitik verherrlichte, von Hagen (14), sprach bereits 1889 vom Ausnutzen der Unwissenheit der Eingeborenen. Viel schärfer klingt das Urteil in jüngster Zeit, so z.B. bei Nussbaum (15) der zu den Merkmalen des deutschen Vorgehens tückische Überlistung und außerordentliche Eile, ja Hast, rechnet.

Peters war in jenen Jahren nahezu unersättlich; nicht nur in Ostafrika ließ er immer neue Verträge abschließen, auch an der Somaliküste gab er sich keineswegs zufrieden. Im Sommer 1886 sandte er seinen engsten Vertrauten Jühlke mit zwei weiteren Deutschen von Aden aus über Alula weiter nach Süden, um die Somaliküste bis an die Grenze von Witu zu erwerben. Diese nochmalige koloniale Expansion wurde von Friedrich Krupp finanziert, der dafür einen namhaften Betrag zur Verfügung gestellt hatte (16). Im Archiv der Firma Krupp fand ich zwar keine diesbezügliche Korrespondenz, wohl aber einen Hinweis, daß Peters, mit dem ersten Somalivertrag in der Hand, in der Villa Hügel Besprechungen geführt hat. Er bedankte sich am 20. November 1885 brieflich für die gastfreundliche Aufnahme (17).

Mit Jühlke an der Spitze startete man diesmal - wohl dank der besseren Finanzierung - auf einem gecharterten Dampfer. Nach kurzem Halt vor Alula und Obbia wandte sich Jühlke nach Südsomalia. Er schloß im November 1886 in Kismayu einen Vertrag mit dem Sultan Ali bin Smail, genannt Ali Narrh, über Gebietserwerbungen zwischen Witu und Brava. Die deutsche Flagge wurde in Port Durnford (heute Bur Gavo) und an der Juba-Mündung gehißt.

Jühlke und einige seiner Begleiter wurden bald danach auf diesem Flusse ermordet. Erst Wochen später gelangte der Vertrag in die Hände des deutschen Konsuls auf Sansibar (18). Das Dokument zeichnet sich in manchem vorteilhaft von den eben besprochenen aus. Es ist klarer und regelt die Zuständigkeit in der Rechtspflege unter Beachtung somalischen Gewohnheitsrechtes; die finanziellen Verpflichtungen der Deutschen werden nicht mehr in unauffindbare Nebenvereinbarungen verwiesen und schließlich wird festgehalten, daß die deutsche Fassung in der Auslegung Vorrang habe. Sein Inkrafttreten wurde davon abhängig gemacht, daß der Kaiser die angebotene Oberhoheit huldvoll anzunehmen geruhe.

Die Motive der deutschen Seite sind ohne weiteres erkennbar. Sehr viel schwieriger ist es, nachträglich herauszufinden, was die Stammeswürendräger der Somal bewogen hat, relativ schnell und freiwillig Entgegenkommen zu zeigen. Da trafen wenige Deutsche auf keineswegs imponierenden Schiffen vor ihren Küstenplätzen ein, nur mit Handfeuerwaffen ausgerüstet und ihnen an Zahl hoffnungslos unterlegen. In einem Bericht wird z.B. die Zahl der waffentragenden Krieger des Medjertin-Stammes mit 30 000 angegeben (19). Die Deutschen hatten also nicht die geringste Chance, ihr Anliegen militärisch durchzusetzen oder auch nur etwas Nachdruck zu verleihen. Warum stießen sie nicht auf energischen Widerstand? Warum fanden sie stattdessen Bereitschaft zu Vertragsabschlüssen?

Allen somalischen Unterzeichnern gemeinsam mag das Verlangen nach Geschenken verschiedener Art und der Zusicherung regelmäßiger Geldzahlungen gewesen sein. Darüber hinaus aber scheinen mir auch zwei weitere Motive bei den Stammesführern mitgesprochen zu haben. Das eine möchte ich außen-, das andere innenpolitisch nennen. Den Souveränitätsanspruch des Sultans von Sansibar lehnten nahezu alle ab, auch wenn sich die meisten inzwischen an dessen Präsenz in den wichtigsten Häfen der Benadirküste notgedrungen gewöhnt hatten. Sultan Osman war bis 1885 von den Expansionsgelüsten Sansibars noch nicht unmittelbar betroffen; ihn beunruhigte wohl eher eine eventuelle Ausweitung des eben errichteten britischen Protektorates. Aber schon Sultan Yussuf hatte mit Warshaikh direkte Berührung mit einem Stützpunkt Sansibars, den er eigentlich noch für sich beanspruchte. Noch gravierender war die Rivalität zwischen Ali Narrh und Sansibar.

Die somalischen Verhandlungspartner wußten, daß die deutsche Politik in Ostafrika nahezu in allen Punkten den Interessen des Sultans von Sansibar zuwiderlief. Sie erkannten zu Recht im Deutschen Reich den einzigen Gegner Sansibars, der nach seinem internationalen Gewicht und kraft der Anwesenheit des Deutsch-Ostafrikanischen Geschwaders dessen starke Rückendeckung von England zwar nicht ganz aufheben, so doch wenigstens in Grenzen halten konnte. Wenn überhaupt von irgend einer Seite Unterstützung zu erwarten war, so am aussichtsreichsten vom Deutschen Reich. Man war sich wohl auch im klaren, daß man für das Abschütteln der sansibarischen Bevormundung einen Preis zu zahlen habe. Verträge dieser Art, von schwer abschätzbaren künftigen Auswirkungen, schienen den Somal dafür nicht zu hoch.

Die Deutschen unterstellten den somalischen Stammesführern ähnlich stabile Machtpositionen wie europäischen Fürstenhäusern, obwohl sie die einschlägige Literatur eigentlich vor solch einem Fehlschluß hätte warnen sollen. Lewis (20) drückt den schon damals in Umrissen (21) skizzierten, heute erhärteten Wissensstand folgendermaßen aus:

"Lack of any stable hierarchy of political units is characteristic of the Somali social system. In conformity with this, there is no formal hierarchy of political or administrative offices ... In principle, all adult males have an equal say, since all can speak in the councils of their group. Naturally, however, the opinions of different men carry different weight. Here status differences refer to wealth, inherited prestige, skill in public oratory and poetry, political acumen, age, wisdom, and other personal characteristics".

Vor dem Hintergrund einer derart labilen Führungsrolle kommt Vereinbarungen, welche die Sultanswürde - wenn auch mit vermindelter tatsächlicher Macht - den Nachkommen der Unterzeichner sicherten, mehr Bedeutung zu als die Deutschen ahnten. Bogor (der eigentliche Titel) Osman Mahmud, geb. 1854, der angebliche Großsultan, lebte seit etwa 1870 mit seinem Schwiegervater Yusuf Ali (mit dem Beinamen Kenadid, geb. 1845) in häufigem Streit, der 1878 dazu führte, daß letzterer alle Bindungen zerschnitt und in Obbia ein eigenes Sultanat gründete (22). Insofern ist die Einleitung des Vertrages, den von Andern schloß, in der deutschen Fassung ein Beweis, wie wenig er die personellen Zusammenhänge und Beziehungen wirklich durchschaute und wie gewitzt sein Dolmetscher verfängliche Passagen einfach unübersetzt ließ.

Die mit ihm nicht gerade auf gutem Fuße stehende Familie der Shirwa bot dem deutschen Agenten in Alula Winter im Sommer 1886 an, Osman samt Anhang zu stürzen und das Gebiet definitiv zu übergeben, wenn die Jahresrente künftig an sie gezahlt und ein deutsches Kriegsschiff den Machtwechsel sichern würde (23). Ein Jahr später machte ein Somali vom Stamme der Warsangeli dem Kapitän des deutschen Kreuzers Möwe eine Offerte zu einem ähnlichen Eingreifen, obwohl sein Sultan bereits einen Vertrag mit den Briten geschlossen hatte (24). Angesichts solcher ständiger Gefahr der Rebellion nimmt es nicht wunder, daß Osman im Laufe eines Jahrzehnts mit Engländern, Deutschen und Italienern Schutz- oder Protektoratsverträge abschloß (25).

Welche Mühe Osman hatte, seinen Medjertin-Somal die Anwesenheit des Agenten Winter verständlich zu machen, geht aus dem schon im Zusammenhänge mit den Shirwas herangezogenen Bericht hervor. Als der Deutsche seinen Wunsch, sich im Sinne des Vertrages von 1885 in Alula ein festes Haus



zu errichten und die Umgebung zu erkunden, aussprach, wurde es turbulent.

"Darauf lärmende Unterredung Osman's mit seinem Anhang ... Endlich wendete sich Osman wieder an mich, sagte mir, daß das Volk der Somali keine Niederlassungen von Fremden - seien es nun Deutsche oder Engländer - dulde, und daß ich sofort wieder abreisen solle."

Auch im Süden Somalias richtete sich die Vertragsbereitschaft nach der Einschätzung der Stärke des europäischen Repräsentanten. Der Vertragspartner Jühlkes, Ali bin Ismail (auch Smail), hatte z.B. anderthalb Jahre zuvor einen gleichen Handel mit Denhardt besiegelt (26), der die Konkurrenz, nämlich die Deutsche Kolonialgesellschaft mit dem Fürsten Hohenlohe-Langenburg als Präsidenten, vertrat.

Kaiser Wilhelm I. hatte zwar zwei Schutzbriefe für Territorien an der Somaliküste unterzeichnet, sie aber nicht der Gesellschaft aushändigen, sondern Seeoffizieren des Deutsch-Ostafrikanischen Geschwaders zur Verwahrung übergeben lassen. Erst auf telegraphischen Befehl sollte davon tatsächlich Gebrauch gemacht werden. Bismarck hielt damit die Möglichkeit offen, gegebenenfalls andern Mächten in letzter Minute noch zuzurufen. Die Schutzbriefe blieben ungenutzt; sie wurden 1888 vom Auswärtigen Amt zurückgefordert (27). Abkommen mit Großbritannien, besonders der sog. Helgoland-Sansibar-Vertrag Caprivi's, und mit Italien ließen wegen erkennbarer politischer Vorteile in anderen Bereichen die Reichsregierung leichten Herzens die Ansprüche der Gesellschaft an der Somaliküste aufgeben (28).

#### Anmerkungen

1. Charpentier 1886:76.
2. Wagner 1888:102 - In einem Anschreiben an den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, den Grafen Herbert von Bismarck (Zentralarchiv Potsdam R Kol A 950 Bl. 16) erläutert Peters am 17.10.85, "daß Herr Regierungsbaumeister Hörnecke diese Erwerbung (gemeint ist Alula) nicht im speziellen Auftrage der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, welche ihm freie Hand für etwaige besondere Fälle ließ, gemacht hat".
3. Vgl. Seiwert 1973:105.
4. S. 7 - Benutzt wurde ein Exemplar der UB Freiburg (Sign. R 1435).
5. Vgl. den Eröffnungsvortrag von E. Wirth Bd. 1.
6. Zentralarchiv Potsdam R Kol A 950 Bl. 18.
7. Lewis 1955:19.
8. Zentral.Arch.Potsdam R Kol A 951 Bl. 1-10.
9. Hildebrandt 1875:266-95. Haggemacher 1876.
10. Menges war nach eigenen Angaben (1884:401) seit 1882 mehrfach an die nördliche Somaliküste gereist.
11. Zentralarchiv Potsdam R Kol A 950 Bl. 38-43.
12. Die wäre auch nur schwer denkbar, denn die Abgal - so würde der Name heute transkribiert - gehören zu den zahlreichen Untergruppen der Hawiya, einer selbständigen, mit den Darod nicht verbundenen Stammesföderation; vgl. Lewis 1961:8/9.
13. Zentralarchiv Potsdam R Kol A 950 Bl. 18/20. Vgl. hierzu Müller 1959:337-40.
14. Hagen 1889:206/07.
15. Nussbaum 1962:97.

16. Peters 1906:125.
17. Krupp Archiv, III E 22. Büttner 1959:97.
18. Zentralarchiv Potsdam R Kol A 946 Bl. 127-31.
19. Zentralarchiv Potsdam R Kol A 946 Bl. 123-26.
20. Lewis 1961:196; 1969:341.
21. So berichtete z.B. der deutsche Konsul auf Sansibar, Travers, aufgrund der Informationen des ihm an Landeskenntnissen weit überlegenen Schiff-fahrtsagenten Strandes, dem Reichskanzler im Nov. 1885 über die Situa-tion an der Somaliküste u.a.: " ... jeder einzelne Stamm regiert sich selbst in republikanisch-patriarchalischer Weise durch die Stammes-ältesten, deren Einfluß jedoch wieder von der eigenen Hausmacht .. ab-hängig ist". (Zentralarchiv Potsdam R Kol A 946 Bl. 60-67).
22. Castagno 1975: 25, 104, 161.
23. Zentralarchiv Potsdam R Kol A 952 Bl. 7-19.
24. Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg RM 1/PG 65088.
25. Müller 1959:337.
26. Zentralarchiv Potsdam R Kol A 953 Bl. 29-34.
27. Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg RM 1/PG 65086. An dieser Stelle danke ich den Direktoren und Mitarbeitern der Archive in Potsdam, Freiburg und Essen für die Benutzungserlaubnis und ihre fachkundige Unterstützung.
28. Koloniales Jahrbuch 1892:143. Jantzen 1934:91. Caprivi 1934.

#### Literaturverzeichnis

- Anderten, Claus von: Das Somaliland. Kolonial-politische Coresspondenz Jahrgang 1886 Nr. 7/8 (wieder abgedruckt bei Grimm S. 98-104).
- Büttner, Kurt: Die Anfänge der deutschen Kolonialpolitik in Ostafrika. Berlin 1959.
- Caprivi, Leopold von: Die ostafrikanische Frage und der Helgoland-Sansibar-Vertrag. Phil Diss. Bonn 1934.
- Castagno, Margaret: Historical Dictionary of Somalia. Metuchen/USA 1975.
- Charpentier: Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches. Berlin 1886.
- Decken, Carl Claus von der: Reisen in Ost-Afrika 1862-65, hrsg. von Kersten. Leipzig 1869-71.
- Grimm: Der wirtschaftliche Wert von Deutsch-Ostafrika. Berlin 1886.
- Hagen, Maximilian von: Bismarcks Kolonialpolitik. Gotha 1889.
- Haggenmacher, G.A.: Reise im Somali-Lande 1874. Erg.-Heft 47 zu Peter-manns Geographische Mitteilungen. Gotha 1876
- Hildebrandt, J.M.: Ausflug von Aden in das Gebiet der Wer-Singelli-Somalen und Besteigung des Ahl-Gebirges. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin Bd. 10, 1875.

- Hildebrandt, J.M.: Vorläufige Bemerkungen über die Somal. Zeitschrift für Ethnologie Bd. 7, Berlin 1875.
- Jantzen, Günther: Ostafrika in der deutsch-englischen Politik 1884-1890. Hamburg 1934.
- Koloniales Jahrbuch (4. Ausgabe, für 1891), hrsg. von G. Meinecke. Berlin 1892.
- Lewis, I.M.: Peoples of the Horn of Africa (Ethnographic Survey of Africa), London 1955.
- Lewis, I.M.: A Pastoral Democracy. London 1961.
- Lewis, I.M.: Nationalism and Particularism in Somalia. Tradition and Transition in East Africa, ed. P.H. Gulliver. Berkeley 1969.
- Menges, Josef: Ausflug in das Somali-Land. Petermanns Geographische Mitteilungen Bd. 30, Gotha 1884.
- Müller, Fritz Ferdinand: Deutschland - Zanzibar - Ostafrika. Berlin 1959.
- Nussbaum, Manfred: Vom Kolonialenthusiasmus zur Kolonialpolitik der Monopole. Berlin 1962.
- Peters, Carl: Die Gründung von Deutsch-Ostafrika. Berlin 1906.
- Seiwert, Wolf-Dieter: Ökonomische und soziale Bedingungen für die wirtschaftliche Integration der Hirtennomaden in den arabischen Ländern. Jahrbuch d. Museums für Völkerkunde zu Leipzig Bd. 29, Berlin 1973.
- Wagner, J.: Deutsch-Ostafrika: Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen-gesellschaft. 2. Aufl. Berlin 1888.